

Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Harald Friedrich
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

DER VORSITZENDE DES VORSTANDES



IV-9

Y. 12/3/11
Dr. H. Friedrich

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter
TEA

Durchwahl
- 2510

eMail
fsc@ruhrverband.de

Datum
28. DEZ. 2004

Stellungnahme zum Lagebericht des MUNLV NRW

AL IV-9

*bitte Antwort zu
meiner Untereidlichkeit*

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den den Ruhrverband betreffenden Ausführungen über die Stickstoffelimination in Ihrem Lagebericht nach Artikel 16 der Richtlinie 91/271/EWG Stellung nehmen zu dürfen.

Ihre Aussage der 63 %-igen Stickstoffelimination für das Flusseinzugsgebiet der Ruhr deckt sich im Wesentlichen mit unseren Auswertungen des Jahres 2003, wobei allerdings auf Grund der unterschiedlichen Datenbasis graduelle Unterschiede bei den jeweiligen Anlagen im Vergleich zu Ihren Auswertungen bestehen. Auf größere Abweichungen der unterschiedlichen Messergebnisse bei einzelnen Kläranlagen und deren Besonderheiten sind Sie in dem vorgesehenen Kapitel 6.7.4 bereits eingegangen, so dass an dieser Stelle von unserer Seite keine weitere Kommentierung erforderlich ist.

Weiter haben Sie in Ihrem Bericht angekündigt, dass der Ruhrverband in Abstimmung mit den Behörden bis Ende 2005 sämtliche Kläranlagen ausgebaut haben wird. Die in diesem Zusammenhang uns in dem Besprechungstermin am 21.04.04 für nach September 2004 zugesagte Karte,

2) 1. d. A. IV - 5

die den gesetzeskonformen Kläranlagenausbau für den Zeitpunkt 31.12.2005 für ganz NRW darstellen sollte, haben Sie allerdings bislang offenbar nicht erstellt.

Der Ruhrverband verfolgt derzeit mit großem Einsatz die Fertigstellung seiner Kläranlagen zum Stichtag, was schließlich die Grundlage aller Verabredungen mit den Behörden widerspiegelt. Nach unseren Berechnungen werden wir nach 2005 eine durchschnittliche Stickstoffelimination in unseren Kläranlagen von knapp über 70 % erreichen, allerdings nicht die vom MUNLV frei gewählte Eliminationsrate von 75 %. Die hierfür maßgebenden Zusammenhänge und Einflussfaktoren haben wir zwischen unseren Häusern hinreichend diskutiert, was nunmehr auch zu dem von Ihnen in dankenswerter Weise geförderten Vorhaben zur Identifizierung und Reduktion des Fremdwasseranfalls geführt hat.

Dennoch wollen wir dieses Schreiben nutzen, um Ihnen die rechtliche Situation - sowohl als allgemeine Rechtslage als auch als Genehmigungssituation unserer Anlagen - darzustellen.

Die allgemeine Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Weder die nationalen Vorschriften in § 7a Wasserhaushaltsgesetz und der Abwasserverordnung noch die EU-Richtlinie 91/271 fordern den Nachweis einer 75%-igen Eliminationsrate beim Stickstoff. Da wegen der dbzgl. bundesrechtlichen Vorgabe in § 7a Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Abwasserverordnung keine landesrechtliche Kompetenz zur emissionsseitigen Verschärfung der Überwachungswerte gegenüber den Vorgaben der Abwasserverordnung besteht, gibt es auch keine dbzgl. landeswasserrechtlichen Anforderungen.

Zu den somit allein geltenden bundesrechtlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bundesgesetzgeber zur Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271 bewusst für die Beibehaltung der bestehenden Lösungskonzeption mit Überwachungswerten als Konzentrationswerte für jede einzelne Einleitung entschieden hat. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit der europäischen und nationalen Überwachungsmodalitäten ließ er ein Fachgutachten von Prof. Pöpel anfertigen. Die Argumentation von deutscher Seite ist in Brüssel nach Vorlage des Gutachtens, Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens und Nachbesserung bei der Abwasserverordnung akzeptiert worden und führte in Deutschland zu der gewünschten Umsetzung mit Überwachungswerten für jede einzelne Kläranlage. Als Alternative hierzu wurde in der nationalen Abwasserverordnung (Anhang 1 C. 1. Satz 3) in Ausführung der entsprechenden Vorgabe der EU-Richtlinie die Möglichkeit eingeräumt, beim Stickstoff eine höhere Überwachungswertkonzentration zuzulassen, wenn der Nachweis einer 70 %-igen Elimination im Jahresdurchschnitt erbracht wird. Auf die Ruhrverbands-Kläranlagen findet die letztgenannte Alternative mangels wasserrechtlicher Umsetzung in Erlaubnisbescheiden keine Anwendung.

Die aktuelle Erlaubnis- und Genehmigungssituation korrespondiert mit dieser bundesgesetzlichen Konzeption und stellt sich für den Ruhrverband wie folgt dar:

Die Konkretisierung der europäischen und nationalen Anforderungen an die Stickstoffelimination ergibt sich für den Ruhrverband allein aus den uns erteilten Abwassereinleitungserlaubnissen und Kläranlagenbau- und -betriebsgenehmigungen. Mit der Einhaltung dieser Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide, insbesondere mit der Einhaltung der dort festgesetzten Überwachungskonzentrationen wird der Ruhrverband die europäischen und nationalen Anforderungen an die kommunale Abwasserreinigung ab dem 01.01.2006 zu 100 % erfüllen. Der Ruhrverband hat hierzu lediglich die ihm konkret-individuell erteilten Abwassereinleitungserlaubnisse einzuhalten.

Den als Entscheidungsalternative in Betracht kommenden Artikel 5 Abs. 4 der EU-Richtlinie 91/271/EWG, der die Alternative einer 75 %-igen Elimination in einem gesamten Flusseinzugsgebiet als Nachweis ermöglicht, hat die Bundesregierung zudem nicht in nationales Recht umgesetzt. Diese somit lediglich gesetzestheoretisch als Entscheidungsalternative in Betracht kommende Eliminationsrate nunmehr als Maßstab in den Übersichten und Darstellungen des Landes nicht nur wie in der EU-Richtlinie vorgesehen für ein ganzes Flusseinzugsgebiet, sondern vielmehr auch für jede einzelne Kläranlage anzusetzen, müssen wir als Betreiber von Kläranlagen in Einzugsbereichen mit ungünstigen externen Einflüssen (Fremdwasseranfall, lange Kanalnetze, hohe Niederschlagswassermengen, geologische und hydrogeologische Besonderheiten) als (rechtlich) unzulässig und sachlich nicht gerechtfertigt zurückweisen. Wesentlich erscheint uns dabei auch der Hinweis darauf, dass die Möglichkeit, 75 % für ein Flussgebiet anzusetzen, seinerzeit ausdrücklich zwischen dem Ruhrverband und den zuständigen Wasserbehörden sowie Ihrem Haus diskutiert worden ist, man allerdings damals gemeinsam zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Weg über Einzelanforderungen für Kläranlagen mit Überwachungswerten sowohl aus Gewässerschutzgründen als auch aus wirtschaftlichen Gründen der richtige ist. Hätte man seinerzeit absehen können, an welchen Anforderungen die Kläranlagen nunmehr gemessen werden sollen, so hätte der Ruhrverband sein gesamtes Investitionsprogramm gravierend anders strukturiert.

Diese jetzt angewandte Bewertungssystematik lässt sich im Übrigen auch nicht aus Immissions-sicht begründen, wie die im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführte Bestandsaufnahme der Gewässer in unserem Verbandsgebiet ausweist. Für das Einzugsgebiet der Ruhr ist demnach nicht die Stickstoffkonzentration maßgeblich für die Verhinderung der Zielerreichung eines guten Gewässerzustandes. Mit einer Gesamtelimination von 88 % für $\text{NH}_4\text{-N}$ und 60 % für N_{ges} als eingehaltene Qualitätskriterien (Stand Juli 2004) sind für diese Parameter ausgesprochen positive Zustände im Gewässer ermittelt worden, die sich durch die im kommenden Jahr fertig zu stellenden Kläranlagen noch weiter verbessern werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Datengrundlage der den Ruhrverband betreffenden Ausführungen, die Sie uns übersandt haben, lediglich in einer bei solchen Untersuchungen üblichen Bandbreite von unseren Werten abweicht und die Unterschiede in Summe nicht gravierend sind. Allerdings verwahren wir uns erneut mit Nachdruck gegen die in dem Bericht vorgesehene Darstellungssystematik in Bezug auf das „75 %-Kriterium“ für jede Kläranlage. Mit

diesem rechtlich fehlerhaften Kriterium werden einzelne Kläranlagen, die für hohe Geldbeträge erbaut oder umgebaut wurden, diskriminiert. Es entsteht durch Ihre Darstellung für die Kläranlagen Essen-Kettwig, Iserlohn-Baarbachtal, Altena, Bestwig-Velmede, Biggetal, Brilon, Eslohe-Bremke, Essen-Kupferdreh, Gevelsberg, Hagen-Fley, Lennestadt, Lüdenscheid-Schlittenbachtal, Plettenberg, Rahmedetal, Schalksmühle, Schmallenberg, Warstein, Wenden und Werdohl ein Bild, das Handlungsbedarf bei diesen Kläranlagen suggeriert, obwohl sie entsprechend den rechtlichen Vorgaben und gemäß den Absprachen mit den Behörden den neuen Anforderungen angepasst wurden.

Wieso Ihr Haus nach wie vor an einer für die sanierten Kläranlagen rechtlich falschen und in Bezug auf die Ruhr auch sachlich irreführenden Betrachtungsweise festhält, obwohl wir die Argumente zu diesem Thema hinreichend ausgetauscht haben, ist für uns weiterhin nicht nachvollziehbar.

Gerne stehe ich Ihnen mit meinen Mitarbeitern für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

